

Satzung
des Vereins
„Freunde und Förderer des Jugendblasorchester Aischgrund e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Jugendblasorchester Aischgrund“.
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält damit den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Gerhardshofen.
3. Der Gerichtsstand ist Neustadt a. d. Aisch.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Finanzielle Mittel, etwaige Gewinne und Vermögenswerte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln und bei ihrem Ausscheiden oder der Liquidation des Vereins keinerlei Rückvergütungen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinszweck ist die Förderung des „Jugendblasorchester Aischgrund“. Er hat die Aufgabe, die musikalische Breitenarbeit des Jugendblasorchesters, sowie seiner Dirigenten und Lehrkräfte in ihren Bemühungen um eine bestmögliche Musikerziehung und Bildung zu unterstützen.
5. Die dem Verein zufließenden Mittel werden verwendet für
 - a. Anschaffung von Instrumenten, Noten und sonstigen Unterrichtsmitteln, die in das Eigentum des Jugendblasorchesters übergehen
 - b. Förderung von Kindern in begründeten Einzelfällen
 - c. Unterstützung von Konzerten, Projekten und anderen Veranstaltungen
 - d. Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops, Teilnahme des Jugendblasorchesters an Wettbewerben

§ 3
Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitgliedschaft

- a. Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die zur Förderung des Vereinszwecks bereit sind.
 - b. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Bewerber eine Berufung an die Mitgliederversammlung offen.
 - c. Der Vorstand kann besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
 - d. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich anzukündigen. Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund, insbesondere wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dies ist dem Betroffenen schriftlich begründet per Einschreiben mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach der Zustellung ist Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich.
2. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge werden spätestens zum Geschäftsjahresschluss fällig.

§ 4
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 5
Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem 3. Vorsitzenden

Gemäß § 26 BGB vertreten sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Der 3. Vorsitzende darf nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden tätig werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er ist insbesondere für die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens zuständig. An die Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes gebunden, ist er für deren Durchführung verantwortlich.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a. dem Vorstand gemäß Absatz 1.
- b. dem Schriftführer.
Er verfasst die Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- c. dem Kassenverwalter.
Er verwaltet die Vereinskasse, führt die Vereinsbuchhaltung, erstellt zum Jahresende fristgerecht eine Abrechnung und den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung.

- d. dem Dirigent des JBO „Aischgrund“
- e. Ein – drei Beisitzern
- f. Zwei Kassenprüfern

Für besondere Aufgaben, z. B. Öffentlichkeitsarbeit, kann die Vorstandschaft aus ihrer Mitte ein besonders geeignetes Mitglied autorisieren, mit dem Vorstand tätig zu werden.

Sachverständige, z. B. Lehrer, werden bei Bedarf hinzugezogen.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes außerhalb der Mitgliederversammlung kann die erweiterte Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch in das freigewordene Vorstandsamt berufen.

Die Vorstandschaft tritt bei Bedarf oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder zusammen. Der 1. Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder ist die Vorstandschaft beschlussfähig und stimmt, falls nicht anders verlangt, offen mit einfacher Mehrheit ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter unterzeichnete Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern zugestellt. Seine Richtigkeit ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Belegbare Aufwendungen gehen zu Lasten des Vereins. Über deren Notwendigkeit befindet die Vorstandschaft.

§ 6

Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jedes Jahr im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt, außerordentliche werden umgehend einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Nennung des Grundes verlangen. Die schriftliche Einladung durch den 1. Vorsitzenden erfolgt spätestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die zusätzliche Bekanntmachung durch Tagespresse und Anschläge ist möglich. Eine Vertretung durch schriftliche Vollmacht an ein Vereinsmitglied ist zulässig. Die Versammlungsleitung hat der Vorstand. Den Vorsitz führt der 1. Vereinsvorsitzende.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Vorstandschaft
- c. Genehmigung der Jahresabrechnung und des Kassenberichts nach Anhörung der Kassenprüfer
- d. Festlegung der Richtlinien für die künftigen Tätigkeiten des Vereins
- e. Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins
- f. Entscheidung über Anträge
- g. Entgeltige Entscheidung über Mitgliederausschluss und Aufnahmeverweigerung
- h. Festsetzung der Jahresbeiträge
- i. Entlastung der Vorstandschaft
- j. Wahl der Vorstandschaft für drei Jahre
- k. Wahl der zwei Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen, Mitgliederausschlüsse, Aufnahmeverweigerungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins verlangen eine Zweidrittelmehrheit. Abgestimmt wird per Handzeichen, falls nicht ein anderer Wahlmodus durch die einfache Mehrheit der Anwesenden verlangt wird. Bevollmächtigung zählt wie Anwesenheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Es ist vom Versammlungsvorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.

Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- a. Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung
- b. Ort, Datum, Anfang und Ende der Versammlung
- c. Versammlungsleitung, Versammlungsvorsitzender und Schriftführer
- d. Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung
- e. Anzahl der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung
- f. Zahl der erschienenen Mitglieder mit Wahlberechtigungen oder Anwesenheitsliste, Anzahl der Vollmachten und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- g. Tagesordnung
- h. Weitere zur Abstimmung gestellte Anträge
- i. Art der Abstimmung
- j. Beschlüsse
- k. Wahlergebnisse sowie die Namen und Adressen der Gewählten und deren Wahlannahmeerklärung
- l. Bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut des geänderten Paragraphen
- m. Die Unterschrift des Versammlungsvorsitzenden und des Schriftführers

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung, seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem „Jugendblasorchester Aischgrund“ zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.